

worüber man zu Anagni übereingekommen war, schriftlich — sei es im Vertrage selbst oder in der Promissio — formuliert hat), so fällt doch ins Gewicht, dass das gerade diejenigen Bestimmungen sind, welche den provisorischen Charakter des Vertrages besonders hervortreten lassen. Daraus, dass man gerade diese die hypothetische Gültigkeit des Vertrages kennzeichnenden Bestimmungen nicht in das eigentliche Vertragsinstrument aufnahm, glaube ich schliessen zu dürfen, dass man sich bei der Abfassung desselben möglichst bemüht hat, den provisorischen Charakter desselben in den Hintergrund treten zu lassen. Das ist um so wahrscheinlicher, als ein solches Verfahren den Interessen beider Parteien entsprach.

Ich füge zum Schluss noch einige zusammenfassende Bemerkungen über die politische Bedeutung des Vertrages von Anagni hinzu. Diese wird erst klar durch eine Vergleichung seiner Bestimmungen mit denen des Pactum Venetum. Da man in Anagni sich über alle Kirche und Reich betreffenden Punkte vollkommen einigte, so mussten diese bereits an sich einen definitiven Charakter tragenden Bestimmungen, deren Gültigkeit nicht materiell, sondern nur zeitlich dadurch eingeschränkt war, dass sie erst nach Abschluss des Friedens mit den Verbündeten der Kirche in Kraft treten sollten, offenbar unverändert in das Pactum Venetum übergehen, wenn das Verhältnis der beiden Mächte zu einander während der Zeit, welche zwischen den Verhandlungen von Anagni und dem Abschlusse des Friedens zu Venedig lag, sich gleich und unverändert geblieben wäre. In jeder Aenderung und in jeder Abweichung des Textes des Pactum Venetum von dem des Anagninum in den Kirche und Reich betreffenden Artikeln erkennen wir das Resultat einer besonderen Verhandlung und eine Aenderung des Verhältnisses der beiden Parteien zu einander. Haben solche Abänderungen der Bestimmungen stattgefunden, so sind sie die wichtigsten Zeugnisse für die veränderte politische Lage.

In der That sind diese Abweichungen bedeutend¹. Dass im Eingange des Pactum Anagninum neben dem Kaiser auch die Kaiserin, König Heinrich und die Fürsten des Reiches genannt werden, während im Pactum Venetum der Kaiser allein erscheint, wird kaum zufällig sein; doch würde man sich auf das Gebiet der unsichersten Vermuthungen begeben, wollte man aus dieser Aenderung des Textes bestimmte Schlüsse ziehen. Von entscheidender Bedeutung sind dagegen die

1) Ich sehe hier ganz von den geringeren und materiell nicht ins Gewicht fallenden Abweichungen ab und hebe nur diejenigen hervor, welche den Umschwung der politischen Lage zu Gunsten des Kaisers besonders deutlich hervortreten lassen.